

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule)

Vom 26. Juni 2024

NBl. MBWFK Schl.-H.: ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 8.07.2024

Aufgrund des § 39 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 26. Juni 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 26.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Durch die Eignungsprüfung soll die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in den Masterstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien, Industriedesign und Kommunikationsdesign der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

§ 2

Mastereignungsprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier Studiengänge und einem oder einer Studierenden der Muthesius Kunsthochschule.

(2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt; die Vertreterinnen oder Vertreter der Studiengänge für die Dauer von drei und die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers getroffen.

(4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3

Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Abwicklung der Eignungsprüfungen werden vom Eignungsprüfungsausschuss für jeden Studiengang Eignungsprüfungskommissionen gebildet und deren Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann diese Befugnis seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers des Masterstudiengangs, für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angemeldet hat. Die Lehrenden, die die Sitzung organisieren und durchführen, sorgen dafür, dass alle anderen Lehrenden des Studienganges und der Zentren teilnehmen können. Von den drei beauftragten professoralen Lehrenden des Studienganges kann einer der Beauftragten ein professoraler Lehrender der beiden Zentren sein.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Ort und Zeitpunkt

(1) Die Eignungsprüfungen werden an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal jährlich stattfinden.

(3) Die Bewerbungen müssen in den Masterstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien, Industriedesign und Kommunikationsdesign entweder bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester oder bis zum 15. November für das Sommersemester eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Auswahlprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
2. Zeugnisse über die Bachelor - oder Diplomarbeit mit mindestens Note 2,5.
Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von der Mindestnote abgesehen werden.
3. gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten
4. gegebenenfalls Nachweise über geforderte Sprachkenntnisse
5. Motivationsschreiben
6. Dokumentation der folgenden Anzahl von Projekten aus dem Bachelor – bzw. dem Diplomstudium für die jeweiligen Studiengänge:

- (1) Freie Kunst (M.F.A.) ein Portfolio mit ca. 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
- (2) Raumstrategien (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 4 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
- (3) Industriedesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 3 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich

§ 5

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Vorlage der Projektdokumentation mit mindestens der Note 2,5 und
2. einem Eignungsgespräch beziehungsweise Onlinekonferenz

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben der Eignungsprüfung ist sichergestellt.

§ 6

Vorlage der Projektdokumentation beziehungsweise Künstlerischer Arbeiten

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Absatz 3

- 1) für den Studiengang Freie Kunst (M.F.A.) ein Portfolio mit ca. 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
- 2) für die Studiengänge Raumstrategien (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 4 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
- 3) für den Studiengang Industriedesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 3 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich

einzusenden.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische, gestalterische sowie wissenschaftliche Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „gut“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

- Originalität
- bildnerische Qualität
- Eigenständigkeit

§ 7

Eignungsgespräch

Das Eignungsgespräch ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll. Das Gespräch ist gemäß § 2(4) festzuhalten.

Bei Bewerbungen aus dem Ausland kann das Gespräch durch eine Onlinekonferenz ersetzt werden.

§ 8

Bewertungen

(1) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(2) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(3) Für alle Prüfungsteile bildet die Mastereignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Die Note lautet

- bis 1,50 = sehr gut
- über 1,50 bis 2,50 = gut
- über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
- über 3,50 = nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 9

Wiederholung

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10

Studienfachwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Mastereignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule vom 20.05.2009, NBl. MWV Nr. 5, S. 47, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung des Präsidiums nach § 39 Abs.2 Satz 6 HSG liegt vor.

Kiel, 26.06.2024

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule